

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien 2011 (GefKat-V 2011)

Auf Grund des § 101 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Zuordnung zu Gefahrenkategorien

Die unter den Geltungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) des Landes werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenkategorien I bis III zugeordnet.

§ 2

Gefahrenkategorie I

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie I zugeordnet:

1. Im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Kontrolltätigkeit der Veterinärmediziner der Abteilung 4a, das Referat Medizinischer Sachverständigendienst und Arbeitsmedizin sowie das Referat Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Abteilung 6 und das Hauptreferat Gewässeraufsicht und Sachverständige der Abteilung 9 in der Zentralkläranlage Wulkaprodersdorf;
2. die Biologische Station Neusiedler See in Illmitz;
3. das Burgenländische Landesmuseum in Eisenstadt (ohne nachgeordnete Teile);
4. die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord in Eisenstadt (BBN) und Süd in Oberwart (BBS) samt ihren nachgeordneten Teilen;
5. in den Bezirkshauptmannschaften des Landes die Gesundheitsabteilungen und Veterinärabteilungen.

§ 3

Gefahrenkategorie II

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie II zugeordnet:

1. Im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Forstgärten Weiden am See und Dörfel des Hauptreferates Forsttechnik der Abteilung 4b, der Bereich der Luftgüteüberwachung im Referat Umweltschutz der Abteilung 5 sowie die Tätigkeit der Gärtner im Referat Gebäude- und Liegenschaften und die Kfz-Prüftätigkeit im Referat Kraftfahrwesen der Abteilung 8;
2. die Landesberufsschulen in Eisenstadt und Pinkafeld und die Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob;
3. die Landwirtschaftlichen Fachschulen in Neusiedl am See, Eisenstadt und Güssing.

§ 4

Gefahrenkategorie III

Soweit Dienststellen und Dienststellenteile nicht der Gefahrenkategorie I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenkategorie III (geringeres Gefährdungspotential) zugeordnet.

§ 5

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 2002 über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteile des Landes zu Gefahrenkategorien, LGBl. Nr. 104/2002, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Seit der erstmaligen bedienstetenschutzrechtlichen Zuordnung der Dienststellen und Dienststellenteile der burgenländischen Landesverwaltung zu Gefahrenkategorien im Jahr 2002 haben verschiedene organisatorische Umgliederungen in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien, die die Grundlage für die erstmalige Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, für die Festlegung von Maßnahmen und für die Mindesteinsatzzeiten der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung bildet, nicht mehr den aktuellen Bestand der Dienststellen (-teile) wiedergibt und insofern unrichtig bzw. unvollständig ist.

Ziel:

Anpassung der Verordnung über die Zuordnung der Dienststellen und Dienststellenteile des Landes zu Gefahrenkategorien an die aktuelle Struktur der Landesdienststellen im Interesse der ordnungsgemäßen Vollziehung der Vorschriften des Bedienstetenschutzes für die beim Land Burgenland beschäftigten Bediensteten

Problemlösung:

Neuerlassung einer entsprechenden Verordnung durch die Burgenländische Landesregierung, durch welche die bestehende Verordnung ersetzt wird

Alternativen:

Belassung des bisherigen Zustandes mit der Gefahr steigender Unklarheiten in der Anwendung bedienstetenschutzrechtlicher Vorschriften auf die Dienststellen (-teile) der bgl. Landesverwaltung

Kosten:

Keine Mehrkosten

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen betreffen ausschließlich landesspezifische Gegebenheiten ohne Bezug auf EU-Rechtsvorschriften.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl.Nr. 37/2001, enthält in § 101 Abs. 2 Z 1 die Verpflichtung der Burgenländischen Landesregierung, für die Dienststellen und Dienststellenteile des Landes (gemeint: der burgenländischen Landesverwaltung) eine Zuordnung zu Gefahrenkategorien, je nach Gefährdungspotential, vorzunehmen. Damit soll eine Prioritätenreihung für die verschiedenen Aufgaben des Bedienstetenschutzes für die Landesbediensteten (Erstmalige Ermittlung und Beurteilung von Gefahren - Erstevaluierung, Festlegung von Maßnahmen, Erstellung von Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumenten, Mindesteinsatzzeiten der arbeitsmedizinischen Betreuung, Mindesteinsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte) geschaffen werden.

Mit der Verordnung der Landesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien, LGBl. Nr. 104/2002 wurde erstmalig eine solche gefährdungsorientierte Zuordnung getroffen, die über Jahre hinweg die Grundlage für die Tätigkeit der Evaluierungsorgane und der Präventivdienste des Landes bildete. Auf Grund der fortwährenden Rationalisierungsbemühungen innerhalb des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurden in den letzten Jahren jedoch mehrere Organisationsänderungen vorgenommen, die dazu führten, dass Organisationseinheiten aufgelassen, in andere Dienststellen eingegliedert oder neue Dienststellen geschaffen wurden. Daher spiegelt die genannte Verordnung nicht mehr die aktuelle Struktur der Dienststellen und Dienststellenteile des Landes wider und erweist sich für die Vollziehung des Bedienstetenschutzes der Landesbediensteten zunehmend als unzureichend.

Auch die für die Kontrolle des Bedienstetenschutzes in den Dienststellen des Landes eingerichtete Bedienstetenschutzkommission hat wiederholt auf die Notwendigkeit der Anpassung der Gefahrenkategorienverordnung an die geänderten Organisationsstrukturen der bgl. Landesverwaltung hingewiesen.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll die aktuelle Struktur der Dienststellen des Landes, soweit sie für die Vollziehung des Bedienstetenschutzrechts (vgl. oben erster Absatz) relevant ist, nachvollzogen werden, wobei im Hinblick auf die erwünschte Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit der Vorschriften des Bedienstetenschutzrechtes der Vorgangsweise einer gänzlichen Neuerlassung der Gefahrenkategorienverordnung - mit der neuen Kurzbezeichnung GefKat-V 2011 - gegenüber der einer teilweisen Änderung der bestehenden Verordnung der Vorzug gegeben wurde.

Kosten

Die gegenständliche Verordnung verursacht keine Mehrkosten, weil durch die erwähnten Organisationsänderungen innerhalb der burgenländischen Landesverwaltung im Wesentlichen bestehende Verwaltungsaufgaben bzw. Dienststellen und Dienststellenteile neu strukturiert wurden. Die durch Neugliederung, teilweise Auflassung und Zusammenlegung von Dienststellen (-teilen) entstehenden Synergieeffekte sollten sich beim Personal und daher auch für den Bedienstetenschutz als Einsparung auswirken.

Inkrafttreten

In Hinblick auf die teilweise seit mehreren Jahren durchgeführten Organisationsänderungen wird der frühestmögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens, d.i. der der Kundmachung folgende Kalendertag, gewählt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 formuliert den Regelungsgegenstand der Verordnung. Gegenüber der ursprünglichen Verordnung wurde nur eine Überschrift hinzugefügt.

Zu § 2:

§ 2 listet nunmehr die neuen Dienststellen und Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential unter Beifügung einer entsprechenden Überschrift auf.

Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch Auflassung der bisherigen Güterwegebauhöfe der Abteilung 4b, durch Auflassung des Röntgenbusses und durch Eingliederung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in die Abteilung 6, durch Einrichtung der beiden Bau- und Betriebsdienstleistungszentren in Eisenstadt und Oberwart und durch die damit in Zusammenhang stehende Auflassung der Landeswasserbaubezirksämter Schützen am Gebirge und Oberwart.

Hinsichtlich des Burgenländischen Landesmuseums in Eisenstadt (Z 3.) wird klargestellt, dass nur die Hauptdienststelle in Eisenstadt als Dienststelle mit einem höheren Gefährdungspotential gilt.

Zu § 3:

§ 3 listet nunmehr die neuen Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential unter Beifügung einer entsprechenden Überschrift auf.

Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Bezeichnung der Referate, in denen der Bereich der Luftgüteüberwachung in der Abteilung 5 und die Tätigkeit der Gärtner und der Kfz-Prüfungen in der Abteilung 8 angesiedelt sind.

Zu § 4:

§ 4 entspricht der bisherigen Rechtslage. Gegenüber der ursprünglichen Verordnung wurde nur eine Überschrift hinzugefügt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung normiert das Außerkrafttreten der bestehenden Verordnung (zum frühestmöglichen Zeitpunkt). Dies wird durch die gänzliche Neuerlassung der GefKat-V 2011 erforderlich.